
Änderung der Entschädigungsordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 21. November 2022 aufgrund von § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung (HwO) nachstehende Änderung der Entschädigungsordnung beschlossen:

Anpassung § 5 Abs. 1 der Entschädigungsordnung

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Zwischen-, Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- und Meisterprüfungsausschüssen beträgt seit dem Jahr 2012 15 Euro pro Stunde.

Gemäß § 34 Abs. 9 Satz 2, § 42h Abs. 1 Satz 2, § 42h Abs. 1 Satz 2, § 42n Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 6 und § 51b Abs. 7 der Handwerksordnung setzt die Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde für Zeitversäumnisse eine angemessene Entschädigung fest. Dieser Entschädigungssatz soll ab 1. Januar 2023 auf 18 Euro angehoben werden.

Beschlussfassung:

Die Vollversammlung beschließt die Prüferentschädigung auf 18 Euro je angefangene Stunde festzusetzen.

Die Erhöhung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Dieser Beschluss trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Änderung der Entschädigungsordnung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 2. Januar 2023, AZ: WM42-42-334/28, genehmigt. Sie wurde am 12. Januar 2023 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Heilbronn, den 3. Februar 2023

gez.

gez.

Dienstsiegel

.....
Ulrich Bopp
Präsident

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer